

Gesetz vom, mit dem die Burgenländische Landarbeitsordnung 1977 geändert wird

Der Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 90/2009, beschlossen:

Die Burgenländische Landarbeitsordnung 1977, LGBl. Nr. 37, in der geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„(1) Von diesem Gesetz sind unbeschadet des Abs. 3 die familieneigenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer ausgenommen.

(2) Familieneigene Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sind:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte,
2. die Kinder und Kindeskinde,
3. die Schwiegertöchter und Schwiegersöhne,
4. die Eltern und Großeltern

der Dienstgeberin oder des Dienstgebers, wenn diese Personen mit der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben und in ihrem oder seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich in einem Dienstverhältnis beschäftigt sind.

(3) Auf familieneigene Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer (Abs. 2) sind die §§ 13, 76 bis 94h, 108 bis 109 und die Abschnitte 5 und 6 anzuwenden. Abweichend davon sind die §§ 93 bis 94f auf familieneigene Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nicht anzuwenden, wenn die Dienstgeberin oder der Dienstgeber keine sonstigen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer beschäftigt.“

2. Im § 7 Abs. 2 Z 13 wird die Wortfolge „Betriebliche Vorsorgekasse“ durch die Wortfolge „Betrieblichen Vorsorgekasse“ ersetzt.

3. Im § 39j Abs. 2 wird der Teilsatz „sowie die Dauer einer Kurzarbeit nach § 27 Abs. 1 lit. b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG)“ durch den Teilsatz „sowie die Dauer einer Kurzarbeit oder einer Qualifizierungsmaßnahme nach den §§ 37b oder 37c des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG)“ ersetzt.

4. In der Überschrift zu § 39l wird die Wortfolge „Betriebliche Vorsorgekasse“ durch die Wortfolge „Betrieblichen Vorsorgekasse“ ersetzt.

5. In der Überschrift zu § 39n wird die Wortfolge „Betriebliche Vorsorgekasse“ durch die Wortfolge „Betrieblichen Vorsorgekasse“ ersetzt.

6. Im § 184 Abs. 6 entfällt das Zitat „ , BGBl. Nr. 577/1987“.

7. Im § 212 Abs. 1 entfällt das Zitat „ , BGBl. Nr. 98/1965,“.

8. § 246 Abs. 5 lautet:

„(5) Auf eine angemessene Vertretung der Gruppen der Arbeiterschaft und der Angestellten sowie der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer soll Bedacht genommen werden.“

9. Im § 290 Abs. 1 Z 48 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 82/2008“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 90/2009“ ersetzt.

10. Im § 290 Abs. 1 Z 48 wird der Satzpunkt durch einen Beistrich ersetzt und dem § 290 Abs. 1 wird folgende Z 49 angefügt:

„49. Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/2009.“

11. Dem § 292 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Gesetz LGBl. Nr. xx/2009 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Es gilt folgende Übergangsbestimmung:

Auf bereits nach § 27 Abs. 1 lit. b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG) vereinbarte Kurzarbeit ist § 39j Abs. 2 in der Fassung vor der Novelle LGBl. Nr. xx/2009 weiterhin anzuwenden.“

Vorblatt

Problem und Ziel:

Das Arbeitsrecht und der Arbeiter- und Angestelltenschutz in der Land- und Forstwirtschaft sind gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG Bundessache in der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache in der Ausführungsgesetzgebung sowie deren Vollziehung.

Mit BGBl. I Nr. 12/2009 hat der Bund das Beschäftigungsförderungsgesetz 2009 erlassen, welches die rechtliche Grundlage für die Neugestaltung der Kurzarbeit bildet. Neu geregelt werden darin die Kurzarbeitsbeihilfe und die Qualifizierungsbeihilfe bei Kurzarbeit. Die bisher im Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) enthaltenen gesetzlichen Regelungen betreffend die Kurzarbeitsbeihilfen wurden in das Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) übernommen und zugleich eine gesetzliche Grundlage für die Qualifizierungsbeihilfen geschaffen. Das Beschäftigungsförderungsgesetz 2009 beinhaltet unter anderem auch Grundsätze für das Landarbeitsrecht, welche in der Burgenländischen Landarbeitsordnung auszuführen sind.

Alternative:

Keine

Kosten:

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sind keine Mehrkosten für das Land zu erwarten.

EU-Konformität:

Hinsichtlich der Neuregelungen bestehen keine Vorgaben des Rechtes der EU.

Erläuterungen

Allgemeines:

Mit dem Beschäftigungsförderungsgesetz 2009, BGBl. I Nr. 12/2009, und der darin geregelten Neugestaltung der Kurzarbeit sollen dem derzeitigen bzw. noch erwarteten Anstieg von Arbeitslosigkeit entgegen gewirkt und Arbeitsplätze gesichert werden.

Im Art. 6 dieses Bundesgesetzes wurde auch das Landarbeitsgesetz 1984, das Grundsätze für das Landarbeitsrecht regelt, geändert. Die entsprechenden landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen sind im Rahmen der Burgenländischen Landarbeitsordnung zu erlassen.

Inhalt:

- Gewährung der Kurzarbeitsbeihilfe, abhängig davon, ob die Dienstgeberin oder der Dienstgeber den betroffenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern eine Kurzarbeitsunterstützung leistet. Die Kurzarbeitsunterstützung muss zumindest der Höhe jenes Anteils des Arbeitslosengeldanspruchs gleichkommen, welcher der Verringerung der Normalarbeitszeit entspricht;
- Ausweitung der Dauer der Kurzarbeit von bisher 12 auf bis zu 18 Monaten;
- Flexibilisierung der Berechnung des Durchrechnungszeitraums und der Mindestarbeitszeit;
- Kombinerbarkeit verschiedener Beihilfen (im Unternehmen bzw. in zeitlicher Reihung, grundsätzlich jedoch nicht gleichzeitig für denselben Personenkreis);
- Kurzarbeitsbeihilfen dürfen ausnahmsweise bei Auftreten von Katastrophenfällen auch ohne das sonst erforderliche Vorliegen einer Vereinbarung der Sozialpartner gewährt werden;
- Einführung der Qualifizierungsbeihilfe, die zwecks Vermeidung von Arbeitslosigkeit für die von Kurzarbeit betroffenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen vorsieht. Die Ausgestaltung erfolgt wie bei der Kurzarbeitsbeihilfe, d.h. Gewährung nur bei Auszahlung einer Qualifizierungsunterstützung an die betroffenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und gleichlaufende Einbindung der Sozialpartner wie bei Kurzarbeit.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Die im § 3 Abs. 3 enthaltenen Verweise werden aktualisiert und der gesamte Text des § 3 geschlechtergerecht formuliert.

Zu Z 2, 4 und 5:

Redaktionsversehen werden beseitigt, indem die betreffende Wortfolge jeweils in die richtige grammatikalische Form gebracht wird.

Zu Z 6 und 7:

Die Angabe der Fundstellen der jeweils angeführten Gesetze soll entfallen, da diese in der Verweisbestimmung des § 290 Abs. 1 LArbO enthalten sind.

Zu Z 8:

Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern herzustellen, wurde der Begriff „Dienstnehmerschaft“ im § 246 Abs. 5 geschlechtergerecht formuliert.

Zu Z 3, 9 und 10:

Es werden sowohl Aktualisierungen als auch Zitanpassungen in Folge der gesetzlichen Verankerung der Kurzarbeitsbeihilfe und der Qualifizierungsbeihilfe bei Kurzarbeit im Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) vorgenommen.

Z 11 enthält eine Übergangsbestimmung, der zufolge auf Kurzarbeit, welche vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vereinbart wurde, die „alte“ Fassung des § 39j Abs. 2 LArbO anzuwenden ist.